

2.1.7 Der Netzanschluss von nicht ständig bewohnten Objekten erfolgt mittels Zähleranschlussssäule, welche an der Grundstücksgrenze zu errichten ist. Die Anschaffung und Errichtung der Zähleranschlussssäule liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers.

2.1.8 Bei der Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Anschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Kosten der Herstellung eines Kabel-Netzanschlusses in der von ihm gewählten Bauweise berechnet.

2.1.9 Wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird, ist die Stadtwerke Waren GmbH berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen.

2.2 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

2.2.1 Zeitlich befristete Anschlüsse (Baustromanschlüsse)

Für Baustromanschlüsse bei denen das Anschlusskabel als Netzanschluss weiter genutzt wird, werden zusätzlich zu den Netzanschlusskosten die folgenden Kosten berechnet:

- Anschluss bis 250 A: **110,00 € 130,90 €***

Zeitlich befristete Anschlüsse sind nach maximal zwei Jahren in einen festen Anschluss umzuwandeln.

Für zeitlich befristete Anschlüsse (z. B. Baustromanschlüsse), die nicht als Netzanschlüsse zu nutzen sind, werden zusätzlich zu den Herstellungskosten des Anschlusses nach 2.2.2 die Aufwendungen für die Trennung des Anschlusskabels berechnet.

2.2.2 Netzanschlüsse (100 A/250 A)

Bestandteile der Netzanschlusskosten sind: die Verbindung des Anschlusses mit dem Niederspannungsversorgungsnetz, die Verlegung des Anschlusskabels einschließlich Erdarbeiten, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses.

Nicht enthalten sind: der Mauerdurchbruch, die Montage der Hauseinführung (Schutzrohr) sowie deren Abdichtung gegen das Mauerwerk. Für diese Leistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

- Anschluss bis 100 A mit einer Länge bis 10 Meter: **606,00 € 721,14 €***

- Anschluss bis 250 A mit einer Länge bis 10 Meter: **909,00 € 1.081,71 €***

2.2.3 Kombianschlüsse

Kombianschlüsse sind kombinierte Netzanschlüsse der Sparten Strom, Gas, Wasser der Stadtwerke Waren GmbH, die vom öffentlichen Straßenraum durchgehend bis in das Anschlussobjekt in einem gemeinsamen Rohrgraben verlegt werden. Für die Herstellung eines Kombianschlusses gewährt die Stadtwerke Waren GmbH einen Preisnachlass auf den Anteil der Erdarbeiten. Der Nachlass wird von den Anschlusskosten je Medium/Leitung in folgender Höhe abgesetzt:

- Zweifachgraben (Strom/Gas oder Strom/Wasser): **25,00 € 29,75 €***

- Dreifachgraben (Strom/Gas/Wasser): **34,00 € 40,46 €***

2.2.4 Mehrlängen

Ist die Anschlusslänge größer als die den Netzanschlusskosten zugrunde liegende Längenausgleich, so wird die darüber hinausgehende Anschlusskabelänge als Mehrlänge berechnet.

- Anschlüsse bis 100 A pro Meter: **15,00 € 17,85 €***

- Anschlüsse bis 250 A pro Meter: **23,00 € 27,37 €***

2.2.5 Eigenleistung Erdarbeiten

Für die durch den Anschlussnehmer geleisteten Erdarbeiten auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die Stadtwerke Waren GmbH einen Preisnachlass, angerechnet auf die Netzanschlusskosten.

- Preisnachlass pro Meter: **9,00 € 10,71 €***

2.2.6 Auswechseln eines Hausanschlusskastens bzw. der Hausanschlusssicherung

- Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen Hausanschlusskasten 100 A: **156,00 € 185,64 €***

- Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen Hausanschlusskasten 250 A: **234,00 € 278,46 €***

- Wechsel der Hausanschlusssicherung Verursacher Anschlussnehmer/-nutzer: **39,00 € 46,41 €***

2.2.7 Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 2.2 aufgeführten Leistungen (z. B. erfolgloser Versuch der Inbetriebsetzung bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

- vergebliche Anfahrt: **39,00 € 46,41 €***

2.3 Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Die Stadtwerke Waren GmbH erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der gesetzlichen Regelung. Nach § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistung von 30 Kilowatt übersteigt.

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen nach § 11 Abs. 2.

Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

2.4 Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen, Fälligkeit (§§ 9 u. 11 NAV)

2.4.1 Der Baukostenzuschuss wird zeitgleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Waren GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen verlangen.

2.4.2 Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß 2.2 und 2.3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Waren GmbH angemessene Vorauszahlungen.

2.4.3 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Waren GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

2.5 Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

2.5.1 Montage

Die Leistung umfasst die Montage und/oder Demontage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung.

- Niederspannungs-Direktzähleinrichtung: **39,00 € 46,41 €***

- je weitere Niederspannungs-Direktzähleinrichtung am selben

Netzanschluss und einmaliger Anfahrt: **20,00 € 23,80 €***

- Umbau auf Vorkassenzähler: **100,00 € 119,00 €***

- Direktzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung): **117,00 € 139,23 €***

- Wandlerzähleinrichtung: **156,00 € 185,64 €***

- Schaltuhr bzw. sonstige Schalt- und Steuereinrichtungen: **20,00 € 23,80 €***

2.5.2 Wiederverplombung von nicht gemessenen Teilen der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers

- Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben: **39,00 € 46,41 €***

2.5.3 Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 2.5 aufgeführten Leistungen (z.B. Nichtanwesenheit/verwehrt Zugang zur Messeinrichtung) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

- vergebliche Anfahrt: **39,00 € 46,41 €***

2.6 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

2.6.1 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

- Ausführungskosten der Unterbrechung: **39,00 € 46,41 €***

- Aufwandspauschale: **8,00 €**

2.6.2 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische, zwangsweise Trennung des Netzanschlusses

- Trennen an der Freileitung: **97,00 € 115,43 €***

- Trennen am Anschlusskabel: **200,00 € 238,00 €***

- Trennen am Etagenabzweigkasten: **59,00 € 70,21 €***

- Aufwandspauschale: **8,00 €**

2.6.3 Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung		
- Wiederherstellung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz:	39,00 €	46,41 €*)
- Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses nach physischer Trennung an der Freileitung:	97,00 €	115,43 €*)
- Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses nach physischer Trennung am Anschlusskabel:	250,00 €	297,50 €*)
- Aufwandspauschale:	8,00 €	

2.6.4 Vergebliche Anfahrt		
Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 2.6 aufgeführten Leistungen (z.B. Nichtanwesenheit/verwehrt Zugang) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.		
- vergebliche Anfahrt:	39,00 €	46,41 €*)

2.6.5 Fälligkeit, Umsatzsteuer
Die Kosten der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden mit der Erbringung sofort fällig.
Die Aufwandspauschale unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung.

2.7 Zahlung, Verzug (§ 23 NAV)

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

Für einen vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet.

- 1. Mahnung:	2,00 €	
- 2. Mahnung:	5,00 €	
- Rücklastschrift (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes):	6,00 €	
- Einzug durch einen Beauftragten (je Inkassogang):	12,61 €	15,00 €*)

Mit Ausnahme der Kosten für das Inkasso unterliegen diese Preise nicht der Umsatzbesteuerung.

3 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

Die Inbetriebsetzung ist durch das Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Waren GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Netzanschlusspreises abhängig gemacht werden.

4 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung sowie für den Betrieb der elektrischen Anlage im Netz der Stadtwerke Waren GmbH gelten die Technischen Anschlussbedingungen TAB (der Landesgruppen Schleswig-Holstein/Hansestadt Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern und Berlin/Brandenburg) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter www.stadtwerke-waren.de abrufbar.

5 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (z. Z. 19%) wird den umsatzsteuerpflichtigen Beträgen in der jeweils gültigen Höhe hinzuge-rechnet. Soweit die oben genannten Preise der Umsatzbesteuerung unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise [*]) angegeben.

6 Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Waren GmbH behält sich Änderungen der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

7 Inkrafttreten

Die ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Waren GmbH zur NAV vom 01.05.2007 außer Kraft.



STROM

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Waren GmbH

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

1 Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 08. November 2006 für:

- den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV),
- Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV),
- zeitlich befristete Netzanschlüsse,
- die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23, 24 NAV.

Netzanschlüsse, mit einer Leistung > 155 kW (> 250 A bei cos phi = 0,9) bis ≤ 300 kW werden als Niederspannungsanschluss errichtet, sind jedoch nicht durch die pauschalen Kostenansätze der Ergänzenden Bedingungen geregelt.

Netzanschlüsse > 300 kW werden in der Regel in der Mittelspannungsebene realisiert.

2 Netzanschluss (§§ 5 bis 9 NAV)

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Waren GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2.1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Waren GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Die Kosten richten sich nach den Pauschalsätzen gemäß Ziffer 2.2.

2.1.4 Der dem Anschlussnehmer zu berechnende Netzanschlusspreis kann folgende Kostenanteile enthalten:

- die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV (inkl. der Erstinbetriebsetzung nach § 14 NAV),
- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV,
- die Montagekosten je Mess- und Steuereinrichtung.

2.1.5 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Waren GmbH ferner die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wird, nach dem tatsächlichen Aufwand.

2.1.6 Für Netzanschlüsse die durch Lage, Art und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgenden Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten nach Aufwand berechnet werden.